

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/116	24.10.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1250 - 1307		Telefon: 80-94040

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
der Philosophischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

vom 07.09.2005

**in der Fassung der Fünften Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
vom 15.10.2008 veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 01. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiums und Modularisierung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Kreditpunkte
- § 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 8 Fakultätsprüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II ZUGANG ZUM STUDIUM OHNE ABITUR

- § 12 Zugangsprüfung
- § 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 14 Zeugnis und Benachrichtigung

III ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

- § 15 Prüfungsformen
- § 16 Zulassung zu Modulen
- § 17 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 18 Schriftliche Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Meldung der Noten
- § 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 27 Bachelorurkunde
- § 28 Diploma Supplement

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: Fachspezifische Bestimmungen

I ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium der Philosophischen Fakultät der RWTH soll den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermitteln. Das Studium soll die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen. Es führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Arts.
- (2) Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten das für die Berufspraxis erforderliche solide Grundlagenwissen in den von ihnen studierten Fächern erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Die Bachelorarbeit, Klausuren und mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher, auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ggfs. in einer anderen Sprache abgelegt. Im Fach English Studies finden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Regel in englischer Sprache statt.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH).

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife verfügt oder über ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder über vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland. Zum Studium wird auch zugelassen, wer die Hochschulreife nicht nachweisen kann, aber die Zugangsprüfung gem. § 12 zum Bachelorstudiengang bestanden hat und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder dem Test DAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.
- (3) Für das Studium des Fachs Geschichte ist der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse erforderlich. Das Nähere regelt der fachspezifische Anhang.
- (4) Für den Zugang zum Studium des Faches English Studies ist die Teilnahme an einem Self-assessment-Test verpflichtend vorgeschrieben.
- (5) Das Studium kann aus organisatorischen Gründen nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4**Aufbau des Studiums und Modularisierung**

- (1) Im Bachelorstudium werden zwei Fächer gemäß Absatz 2 in gleichgewichtigem Umfang studiert und durch das Studium im Ergänzungsbereich gemäß Absätze 4 und 5 ergänzt. Außerdem ist in einem der beiden Fächern nach Wahl des Kandidaten eine Bachelorarbeit anzufertigen.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind folgende Fächer kombinierbar:
 - Betriebspädagogik und Wissenspsychologie
 - English Studies
 - Geographie
 - Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft
 - Geschichte
 - Philosophie
 - Politische Wissenschaft
 - Soziologie
 - Sprach- und Kommunikationswissenschaft
 - Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte (Economics and Economic Studies in History)
- (3) Das Bachelorstudium ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und/oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. In der Regel haben Module einen Umfang von vier bis acht SWS und gehen über ein oder zwei Semester. Die einzelnen zu den verschiedenen Fächern des Bachelorstudiengangs zugehörigen Module einschließlich der SWS und der Kreditpunkte sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen) aufgeführt.
- (4) Der Ergänzungsbereich des Bachelorstudiums besteht aus den Bereichen:
 1. Präsentation, Rhetorik, Kommunikation
 2. Fremdsprachen: wahlweise Englisch für Fortgeschrittene (nicht für Studierende des Fachs English Studies) oder Grundkenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache
 3. Interdisziplinäre Studieneinheiten und/oder ergänzende Studieneinheit anderer Fächer
 4. Ein vierwöchiges berufsorientierendes Praktikum
- (5) Als Interdisziplinäre Studieneinheit muss eine Lehrveranstaltung aus einem der folgenden Bereiche gewählt werden:
 - a) Wirtschaftswissenschaft (Wirtschaft, Arbeitsrecht)
 - b) Technik/Naturwissenschaften/Umwelt/Gesellschaft
 - c) Personal und Organisation; Erziehen und Bilden
 - d) Kulturwissenschaften (interkulturelle Kommunikation, Landeskunde, Medien, Kulturbetrieb, Kunstgeschichte)
- (6) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt durch Anmeldung in einer der zugelassenen Formen. Davon getrennt erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum eine Anmeldung zu der für das Modul vorgesehenen studienbegleitenden Prüfung (bzw. den vorgesehenen Teilprüfungen). Zu den Möglichkeiten des Rücktritts von der Prüfung vgl. § 11 Abs. 2.
- (7) Mit Ausnahme der Punkte Nr. 3 und 4 unter Absatz 4 wird jedes Modul mit einer Fachnote bewertet, die sich aus der Modulprüfung oder dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt. Für die Gewichtung der Noten gilt § 23 Abs. 2. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 5**Regelstudienzeit, Studienumfang und Kreditpunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich Ablegung aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit nach § 21.
- (2) Das Studium eines Faches im Bachelorstudiengang umfasst ohne die Bachelorarbeit 38 SWS, wobei 76 Kreditpunkte erworben werden. Für jedes Fach gem. § 4 Abs. 2 wird eine Fachnote gebildet, die sich aus den auf der Grundlage der Kreditpunkte gewichteten Modulen zusammensetzt. Die Fachnoten ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der Leistungen aus den Fachmodulen. Mit der Bachelorarbeit werden 12 Kreditpunkte erworben. Die Gewichtung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2, Satz 2 und 3.
- (3) Im Ergänzungsbereich des Studiums werden 10 SWS studiert, zudem wird ein mindestens vierwöchiges Praktikum absolviert, welches 10 SWS entspricht. Empfohlen werden längere Praktika, um den Praxisbezug zu erhöhen. Es werden im Ergänzungsbereich 16 Kreditpunkte erworben, wovon 11 auf die Module des Ergänzungsbereichs entfallen (je 5 auf die Ergänzungsmodule nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie 1 Kreditpunkt auf die Studieneinheit nach § 4 Abs. 4 Nr. 3) und 5 auf das Praktikum. Die Ergebnisse der Ergänzungsmodule nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 gehen in die Gesamtnote ein. Insgesamt werden im Bachelorstudium 180 Kreditpunkte erworben.

§ 6**Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -Ort werden durch Aushang des Veranstalters oder in Campus rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.

Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der RWTH für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät mit dem betroffenen Fach eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
2. Studierende, die an der RWTH für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät mit dem betroffenen Fach eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
3. Studierende, die an der RWTH für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät mit dem betroffenen Fach eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

- (3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare) zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Fachvertretern angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessenten im Rahmen der Kapazitäten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den beiden studierten Fächern und den Modulen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie der Bachelorarbeit in einem der studierten Fächer nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Näheres regeln §§ 15, 18, 19, 20, 21 und 22. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit sollen innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 17 kann die Bachelorarbeit jederzeit angemeldet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Studienjahr Prüfungen zu allen zur Bachelorprüfung gehörenden Modulen abgehalten werden.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern oder von in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder, ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise bzw. Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

§ 8

Fakultätsprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss. Der Fakultätsprüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Fakultätsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten gegenüber dem Fachbereichsrat offen. Der Fakultätsprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Fakultätsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Fakultätsprüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Prüferin bzw. Prüfer in den studienbegleitenden Prüfungen kann jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der RWTH Aachen regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Fakultätsprüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 3 nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter über die Bachelorarbeit bestellt die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses. Zu Gutachterinnen und Gutachtern können nur Personen bestellt werden, die als promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Professorinnen bzw. Professoren bzw. Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten an der RWTH Aachen hauptamtlich tätig sind oder bis zur Versetzung in den Ruhestand tätig waren und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung von dieser Regel erfordern, in dem der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. Die Gutachtertätigkeit endet zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt oder aus der Fakultät. Danach können Studierende, die ihr Studium bei einer Gutachterin bzw. einem Gutachter begonnen haben, beim Fakultätsprüfungsausschuss beantragen, ihre Bachelorarbeit von der betroffenen Gutachterin bzw. dem betroffenen Gutachter bewerten zu lassen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Gutachterinnen

und Gutachter vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

- (4) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelorstudiengang an der RWTH Aachen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Fakultätsprüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" übernommen und - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - kommen die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er

nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich von einer Modulprüfung oder einer Teilprüfung nur unter Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fakultätsprüfungsausschuss abmelden. Die für den Rücktritt von einer Prüfung bzw. für das Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Fakultätsprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines hochschulärztlichen Attestes verlangen. Dieses gilt auch, nachdem dreimal in Folge ein ärztliches Attest vorgelegt wurde. Erkennt der Fakultätsprüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die Abmeldung von einer Prüfung eines (Teil-)Moduls ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist damit ebenfalls zur Prüfung zum nächsten Prüfungstermin angemeldet.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer getroffen. Wird bei schriftlichen Prüfungen ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift der Aufsichtführenden zu dokumentieren. Legt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat als Hausarbeit ein Plagiat vor, gilt das gesamte betreffende Modul als nicht bestanden. Dies bedeutet, dass alle bis dahin für dieses Modul erbrachten Leistungen aberkannt werden und wiederholt werden müssen. Wer als Bachelorarbeit ein Plagiat vorlegt, kann vom Studium ausgeschlossen werden. Die Bewertung erfolgt durch den Fakultätsprüfungsausschuss.
- (4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bzw. von der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Fakultätsprüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine Modul- bzw. eine Teilprüfung spätestens drei Semester nach dem Besuch der dieser Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltung bzw. den ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen haben, damit der Prüfungsanspruch nicht erlischt (vgl. § 64 Abs. 3 HG). Für die Fristen gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Der Verlust des Prüfungsanspruches tritt nicht ein, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II ZUGANG ZUM STUDIUM OHNE ABITUR

§ 12 Zugangsprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung - ZuO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Anmeldung zur einmal jährlich stattfindenden Zugangsprüfung sind mit dem Zulassungsbescheid der RWTH bis zum 31.03. beim Fakultätsprüfungsausschuss einzureichen. Näheres regelt die ZuO.
- (3) Die Prüfung findet für folgende Fächer statt:
1. Betriebspädagogik und Wissenspsychologie
 2. English Studies
 3. Geographie
 4. Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft
 5. Geschichte
 6. Philosophie
 7. Politische Wissenschaft
 8. Soziologie
 9. Sprach- und Kommunikationswissenschaft
 10. Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte
- (4) Die Prüfungsleistung besteht für jedes Fach aus:
1. einer Klausur von 90 Minuten Länge und
 2. einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten Länge
- Inhaltlich umfassen die beiden Teile:
1. Allgemeinwissen, aus dem eine Studierfähigkeit gefolgert werden kann
 2. studienfachbezogenes Wissen auf dem Niveau des Abiturs, das für die Studienaufnahme der Fächer, die studiert werden sollen, erforderlich ist.
- (5) Die §§ 18, 19 und 23 gelten entsprechend.
- (6) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist zulässig, bedarf jedoch einer erneuten Prüfungsanmeldung im darauf folgenden Verfahren.

§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich bis zum jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung muss dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Fakultätsprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

§ 14

Zeugnis und Benachrichtigung

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die bis auf eine Stelle nach dem Komma ermittelte Durchschnittsnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Fakultätsprüfungsausschuss die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat der RWTH Aachen mitgeteilt.

III ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

§ 15

Prüfungsformen

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den beiden studierten Fächern und im Ergänzungsbereich mit Ausnahme des Moduls gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4 sowie der Bachelorarbeit, die in einem der studierten Fächer nach Wahl der Studierenden angefertigt wird. Die einzelnen Prüfungsleistungen, die in den studierten Fächern zu erbringen sind, sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen) aufgeführt. Bei alternativen Angaben zu den Prüfungsformen muss die endgültige Prüfungsform spätestens sechs Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden in den Lehrveranstaltungen, durch Aushang, auf der jeweiligen Instituts-Homepage und in Campus angekündigt werden.

§ 16

Zulassung zu Modulen

Für den Besuch von Aufbau- oder Vertiefungsmodulen kann der erfolgreiche Abschluss von Basismodulen verlangt werden. Diesbezügliche Regelungen werden in den fachspezifischen Anlagen getroffen.

§ 17

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer an der RWTH für die gewählten Fächer gem. § 4 Abs. 2 eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Fakultätsprüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte,

3. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Bachelorprüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem selbem Studiengang befinden.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt im 5. Semester, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 100 Kreditpunkte erworben hat. Auf Antrag kann die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits nach Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters zur Bachelorarbeit zugelassen werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit entbindet nicht von der Pflicht des Nachweises der noch zu erbringenden Kreditpunkte in beiden Fächern und dem Ergänzungsbereich.
- (5) In dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist anzugeben, in welchem der beiden studierten Fächer die Bachelorarbeit geschrieben werden soll. Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet in diesem oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang.

§ 18

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Aufsätzen, Essays, Term Papers oder Protokollen erbracht.
- (2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer von Klausuren regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen).
- (3) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbstständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei der Hausarbeit soll es sich in der Regel um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Den Umfang und die Art von Hausarbeiten regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen). Von dieser Regelung sind die Fächer 'Geographie' und 'Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte' ausgenommen. Die für diese Fächer gültigen Verfahrensregeln sind in den entsprechenden fachspezifischen Anhängen enthalten.

- (4) Aufsatz, Essay und Term Paper sind Prüfungsleistungen, die vom Umfang her zwischen einer Hausarbeit und einem Protokoll stehen und die Fähigkeit nachweisen sollen, ein Thema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten.
- (5) Das Protokoll ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbständigen, schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung.
- (6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 23 Abs. 1 bewertet. Handelt es sich um die zweite Wiederholungsprüfung, so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüferinnen und Prüfer können fachlich geeigneten Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur von Klausurarbeiten übertragen.
- (7) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur, Hausarbeit oder das korrigierte Protokoll Einsicht zu nehmen.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen).
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 20 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungen sind mündliche Präsentationen bzw. Referate. Die mündliche Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegeben Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird.
- (2) Die Bewertung der mündlichen Präsentationen bzw. der Referate durch die Prüfende bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert. Es entfallen für diese Prüfungsform die in § 19 Abs. 3 und 4 genannten Regelungen.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelorstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS vergeben. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (30 Seiten) nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Fakultätsprüfungsausschuss nach § 9 bestellten Gutachterin bzw. von einem Gutachter aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung des Fakultätsprüfungsausschusses über die Krankheitsgründe wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher, im Fach "English Studies" jedoch in englischer Sprache abgefasst. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann beantragen, die Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache abfassen zu dürfen. Die Entscheidung darüber wird mit der Themenstellung durch die bzw. den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses getroffen.
- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 22 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Fakultätsprüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, ohne dass nach § 21 Abs. 5 eine Fristverlängerung gewährt worden ist, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder

wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beim Fakultätsprüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Bachelorarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Fakultätsprüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Meldung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird die Note eines Moduls, das in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingeht, aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten, bewerteten Studienleistungen gebildet, so werden die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet. Dazu werden die Noten der Teilleistungen mit den ihnen zugeordneten Kreditpunkten multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Kreditpunkte aller eingehenden Leistungen geteilt. Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (3) Ein Modul ist dann bestanden, wenn alle Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 24**Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit**

- (1) Modulprüfungen oder Teilprüfungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Prüferinnen bzw. die Prüfer bieten hierfür zwei Wiederholungstermine pro Prüfung an, davon mindestens einen vor Beginn des nachfolgenden Semesters. Wenn dreimal keine ausreichende Leistung erbracht worden ist, kann das Studium in diesem Fach nicht fortgesetzt werden.
- (2) Den Studierenden stehen, falls eine Hausarbeit den Anforderungen nicht genügt, für die Bearbeitung eines neuen Themas sechs Wochen zur Verfügung. Die Bewertung dieses zweiten Versuchs durch die Prüfenden wird innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen vorgenommen, sodass ab der achten Vorlesungswoche die Anmeldung zu den Prüfungen des nächsten Semesters erfolgen kann. Im Fall eines notwendigen dritten Versuchs erfolgt eine analoge Regelung.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 21 Abs. 4 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ist die Bachelorarbeit auch im Wiederholungsversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 25**Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote setzt sich aus den auf der Grundlage der entsprechenden Kreditpunkte gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Moduls nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4 zusammen. Alle Leistungen (Modulleistungen und Bachelorarbeit) gehen zu dem Anteil in die Gesamtnote ein, der dem Anteil der in ihnen erzielten Kreditpunkte an der insgesamt zu erreichenden Zahl von Kreditpunkten entspricht. Die Gewichtung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 23 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ verliehen, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet ist und der Durchschnitt der übrigen Noten nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 26**Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse innerhalb von 6 Wochen ein Zeugnis, das die beiden Fächer und den Ergänzungsbereich mit den jeweiligen Gesamtnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die sich daraus ergebende Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote gemäß § 25 wird sowohl verbal als Zahl mit einer Dezimalstelle als auch als ECTS-Grad angegeben. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 27 Bachelorurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

§ 28 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

IV Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Fakultätsprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 18 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 erstmalig für den Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt schon im Bachelorstudiengang eingeschrieben sind, können begonnene Module noch innerhalb von 2 Jahren nach den bisherigen Regelungen abschließen. Neue Module sind nach dieser PO zu studieren.
- (3) Ab dem WS 2010/11 studieren alle nach dieser Fassung der Prüfungsordnung

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 02.07.2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.10.2008

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

Fach "Betriebspädagogik und Wissenspsychologie"

Modul A: Paradigmen und Kontexte der Betriebspädagogik und Wissenspsychologie 16 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	a) Vorlesung "Einführung in die Betriebspädagogik und Wissenspsychologie" (2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 120 Std.
	b) Vorlesung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" (2 SWS / 5 ECTS)	
	c) Seminar "Grundlagen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens" (2 SWS / 3 ECTS)	Selbststudium 360 Std.
	d) Seminar "Statistische Grundlagen der empirischen Sozialforschung" (2 SWS / 4 ECTS)	
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester beginnend	
Prüfungsleistung	a) 90-minütige Klausur b) 60-minütige Klausur c) 30-minütige Klausur; Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist eine mündliche Kurzpräsentation (5 Min.) im Seminar d) 60-minütige Klausur oder mündliche Prüfung (15 Min.)	
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem nach Maßgabe der ECTS-Punkte gewichteten Mittelwert der Einzelprüfungen.	

Modul B: Kognitive, motivationale und emotionale Faktoren des Lernens im betrieblichen Kontext 12 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	a) Vorlesung "Grundlagen des menschlichen Lernens und Denkens" 2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	b) Vorlesung "Entwicklung und Funktionen menschlichen Denkens und Wissens" (2 SWS / 4 ECTS)	
	c) Seminar "Motivationale und emotionale Faktoren menschlichen Lernens" (2 SWS / 4 ECTS)	Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester beginnend	
Prüfungsleistung	a) 90-minütige Klausur b) 90-minütige Klausur c) Hausarbeit (max. 20 Seiten; vgl. § 18 Abs. 3)	
Noten	Die Modulnote entspricht dem nach Maßgabe der ECTS-Punkte gewichteten Mittelwert der Einzelprüfungen.	

**Modul C: Didaktik, Methodik und Organisation der beruflichen Aus- und Weiterbildung
16 ECTS**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	a) Vorlesung "Didaktik des beruflichen Lernens" (2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 120 Std.
	b) Seminar "Gestaltung berufsbezogener Lehr- und Lernprozesse (inkl. Medienpädagogik)" (2 SWS / 4 ECTS)	
	c) Seminar "Strukturen beruflicher Aus- und Weiterbildung" (2 SWS / 4 ECTS)	Selbststudium 360 Std.
	d) Seminar "Organisation und Rehabilitation" (2 SWS / 4 ECTS)	
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls "Paradigmen und Kontexte der Betriebspädagogik und Wissenspsychologie"	
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester beginnend	
Prüfungsleistung	a), b) und c) kombiniert: 180-minütige Klausur d) 90-minütige Klausur	
Noten	Die Modulnote entspricht dem nach Maßgabe der ECTS-Punkte gewichteten Mittelwert der Einzelprüfungen.	

Modul D: Empirische Bildungsforschung (Angebot des Instituts für Erziehungswissenschaft) 8 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	a) Vorlesung "Empirische Bildungsforschung" (2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	b) Projektseminar "Empirische Bildungsforschung in Betrieben und Erwachsenenbildung" (2 SWS/ 4 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls "Kognitive, motivationale und emotionale Faktoren des Lernens im betrieblichen Kontext"	
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester beginnend	
Prüfungsleistung	Modulprüfung: empirische Hausarbeit (Projektbericht, max. 20 Seiten; vgl. § 18 Abs. 3)	
Noten	Die Modulnote entspricht der Leistung in der Modulprüfung.	

Modul E: Planung, Evaluation und Qualitätsmanagement betrieblicher Bildung (Angebot des Instituts für Erziehungswissenschaft) 12 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	a) Vorlesung "Evaluation von Bildungsmaßnahmen" (2SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	b) Seminar "Bildungsplanung" (2 SWS / 4 ECTS)	Selbststudium 270 Std.
	c) Seminar "Qualitätsmanagement" (2 SWS / 4 ECTS)	
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls "Didaktik, Methodik und Organisation der beruflichen Aus- und Weiterbildung"	
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester beginnend	
Prüfungsleistung	a) 90-minütige Klausur b) 90-minütige Klausur oder Hausarbeit (max. 10 Seiten; vgl. § 18 Abs. 3) c) 90-minütige Klausur	
Noten	Die Modulnote entspricht dem nach Maßgabe der ECTS-Punkte gewichteten Mittelwert der Einzelprüfungen.	

Modul F: Sozialmanagement im betrieblichen Kontext (Angebot des Instituts für Psychologie) 12 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	a) Vorlesung "Individuum und soziales Umfeld" (2 SWS/ 4 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	b) Seminar "Soziale Interaktion" (2 SWS/ 4 ECTS)	Selbststudium 330 Std.
	c) Seminar "Personal und Organisation" (2 SWS/ 4 ECTS)	
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls "Empirische Bildungsforschung"	
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester beginnend	
Prüfungsleistung	a) 90-minütige Klausur b) Referat mit Hausarbeit (max. 20 Seiten; vgl. § 18 Abs. 3) oder 90-minütige Klausur c) 90-minütige Klausur	
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem nach Maßgabe der ECTS-Punkte gewichteten Mittelwert der Einzelprüfungen.	

Anlage 2

Fach "English Studies"

Basismodul Sprachwissenschaft (Modul 1) 12 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Basismodul Sprachwissenschaft (6 SWS / 12 ECTS), bestehend aus: Vorlesung Grundkurs A (2 SWS / 5 ECTS) Vorlesung Grundkurs B (2 SWS / 5 ECTS) Übung Begleitkurs (2 SWS / 2 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
		Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	Die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zu Grundkurs A ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung Grundkurs B	
Häufigkeit des Angebots	jährlich: im Wintersemester Grundkurs A, im Sommersemester Grundkurs B	
Prüfungsleistung	Grundkurs A: Klausur (Dauer 90 Min.) und mündliche Prüfung (15 Min.) Grundkurs B: Klausur (Dauer 90 Min.) und mündliche Prüfung (15 Min.) Für die Übung Begleitkurs wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Die beiden mündlichen Prüfungen finden im Anschluss an Grundkurs B statt.	
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem nach Maßgabe der ECTS-Punkte gewichteten Mittelwert der Einzelprüfungen.	

Basismodul Literaturwissenschaft (Modul 2) 12 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen/ Veranstaltungen	Basismodul Literaturwissenschaft (6 SWS / 12 ECTS), bestehend aus: Vorlesung Introductory Course Lecture (2 SWS / 2 ECTS) Introductory Course Tutorial, Teil 1 (2 SWS / 5 ECTS), Tutorium Introductory Course Tutorial, Teil 2 (2 SWS / 5 ECTS), Tutorium	Kontaktzeit 90 Std.
		Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	Introductory Course Tutorial 1 ist Voraussetzung für Introductory Course Tutorial 2.	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Prüfungsleistungen	Die Modulprüfung besteht aus einer 90-minütigen Klausur am Ende des ersten Halbjahrs (ICT 1) und einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Länge am Ende des zweiten Halbjahrs (ICT 2). Für die Vorlesung wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.	
Noten	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den einzelnen benoteten Teilleistungen im Verhältnis der vergebenen Kreditpunkte.	

Modul Sprachpraxis (Modul 3) 16 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Modul Sprachpraxis (8 SWS / 16 ECTS) bestehend aus:	Kontaktzeit 120 Std.
	<u>Modul Sprachpraxis Teil I (im ersten Studienjahr):</u> Übung Written English 1 (2 SWS / 6 ECTS) Übung Oral English 1 (2 SWS / 2 ECTS)	Selbststudium 360 Std.
<u>Modul Sprachpraxis Teil II (im zweiten Studienjahr):</u> Übung Written English 2 (2 SWS/ 6 ECTS) Übung Oral English 2 (2 SWS / 2 ECTS)		
Voraussetzungen	Written English 1 für Written English 2 Oral English 1 für Oral English 2	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Prüfungsleistungen	Written English 1: Klausur, 60 Minuten Written English 2: Klausur, 60 Minuten Für Oral English 1 und Oral English 2 werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.	
Noten	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Noten der beiden Klausuren.	

Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Modul 4) 16 ECTS *

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Aufbaumodul Sprachwissenschaft (8 SWS / 16 ECTS), bestehend aus:	Kontaktzeit 120 Std.
	Vorlesung A (2 SWS / 2 ECTS) Vorlesung B (2 SWS / 2 ECTS) Seminar (2 SWS / 8 ECTS) Übung Introduction to Computer-Based Linguistics (2 SWS / 4 ECTS)	Selbststudium 360 Std.
Voraussetzungen	Das Basismodul Sprachwissenschaft ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Sprachwissenschaft. ¹	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Prüfungsleistungen	Die Modulprüfung besteht aus einer zehn- bis zu zwölfseitigen Hausarbeit im Seminar (vgl. § 18 Abs. 3). Für die Vorlesungen A und B sowie für die Übung werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.	
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsleistung des Seminars.	

¹ Darüber hinaus wird Written English 2 aus dem Modul Sprachpraxis Teil II als Voraussetzung für den Besuch des Seminars im Aufbaumodul Sprachwissenschaft dringend empfohlen.

Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Modul 5) 12 ECTS *

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (6 SWS / 12 ECTS), bestehend aus: Vorlesung englische Literatur (2 SWS / 2 ECTS) Vorlesung amerikanische Literatur (2 SWS / 2 ECTS) Seminar (2 SWS / 8 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
		Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	Das Basismodul Literaturwissenschaft ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Literaturwissenschaft.	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Prüfungsleistungen	Die Modulprüfung besteht aus einer zehn- bis zu zwölfseitigen Hausarbeit im Seminar. (vgl. § 18 Abs. 3). Für die Vorlesungen werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.	
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsleistung des Seminars.	

* Die Module Aufbaumodul Sprachwissenschaft und Aufbaumodul Literaturwissenschaft können bei Überschneidungen mit dem zweiten Fach auch in anderer Reihenfolge studiert werden.

Modul Cultural Studies (Modul 6) 8 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Modul Cultural Studies (4 SWS/ 8 ECTS), bestehend aus: Vorlesung Cultural Studies (2 SWS / 2 ECTS) Seminar Cultural Studies (2 SWS 6 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
		Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Das Basismodul Literaturwissenschaft ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls Cultural Studies. Die Vorlesung muss vor dem Seminar besucht werden.	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Prüfungsleistungen	Die Modulprüfung besteht aus einer 20 - 25 minütigen Präsentation im Seminar. Für die Vorlesung wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.	
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsleistung im Seminar.	

Anlage 3

Fach "Geographie"

Modulbezeichnung	Wirtschaftsgeographie 1 (WiG-1)	
Semester	1. Studienjahr (WS)	
Veranstaltungen	a) Vorlesung Wirtschaftsgeographie der Dienstleistungen b) Vorlesung Industriegeographie	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 90 h b) 90 h	Summe: 180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 4 CP	Kreditpunkte: 8 CP
Voraussetzungen	Keine	
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 Minuten) b) Klausur (45 Minuten)	
Note	Die Modulnote aus den beiden Klausuren wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Modulbezeichnung	Wirtschaftsgeographie 2 (WiG-2)	
Semester	1. Studienjahr (SS)	
Veranstaltungen	c) Vorlesung Agrargeographie d) Grundseminar Wirtschaftsgeographie (2 SWS) und zwei Tage Geländepraktikum (2 Vor-Ort-Tage)	
Kontaktzeit	c) 30 h d) 50 h	Summe: 80 h
Selbststudium	c) 90 h d) 130 h	Summe: 220 h
Kreditpunkte (CP)	c) 4 CP d) 6 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Voraussetzungen	WiG-1	
Prüfungsleistungen	c) Klausur (45 Minuten) d) Hausarbeit im Umfang von maximal 10 Seiten (Bearbeitungszeitraum: 4 Wochen, Gewichtung 50%), sowie dazugehörige Kurzpräsentation (Referat, Dauer 20 - 30 Minuten, Gewichtung 50%); die regelmäßige Teilnahme am Grundseminar und am Geländepraktikum sowie die erfolgreiche Erstellung eines Protokolls (max. 10 Seiten, Gruppenarbeit mit max. je 3 Studierenden möglich) zum Standortpraktikum sind Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung	
Note	Die Modulnote aus Klausur und Hausarbeit wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Modulbezeichnung	Geographische Methoden 1A (M1A)	
Semester	1. Studienjahr (WS)	
Veranstaltungen	a) Proseminar Angewandte Geographie (2 SWS) und drei Tage Geländepraktikum (WS)	
Kontaktzeit	a) 60 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 150 h	Summe: 150 h
Kreditpunkte (CP)	a) 7 CP	Kreditpunkte: 7 CP
Voraussetzungen	Keine	
Prüfungsleistungen	a) Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen, max. 10 Seiten, Gewichtung 50%) und Kurzpräsentation (Referat, Dauer: 20 - 25 Min., Gewichtung: 50%); die regelmäßige Teilnahme am Proseminar und am Geländepraktikum, sowie die erfolgreiche Erstellung eines Protokolls zum Geländepraktikum (max. 10 Seiten) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung; Gruppenarbeit mit max. jeweils 3 Studierenden in einem Team ist möglich	
Note	Die Modulnote aus der Hausarbeit und der Kurzpräsentation wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Modulbezeichnung	Geographische Methoden 1B (M1B)	
Semester	2. Studienjahr (WS)	
Veranstaltungen	b) Vorlesung Kartographie (SS) c) Seminar: Methoden der Visualisierung (SS)	
Kontaktzeit	b) 30 h c) 30 h	Summe: 60 h
Selbststudium	b) 90 h c) 90 h	Summe: 180 h
Kreditpunkte (CP)	b) 4 CP c) 4 CP	Kreditpunkte: 8 CP
Voraussetzungen	Keine	
Prüfungsleistungen	b) Klausur (45 Minuten) c) Hausarbeit (max. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen); die Zulassung zur Teilmodulprüfung erfolgt vorbehaltlich einer regelmäßigen Teilnahme am Seminar sowie der erfolgreichen Bearbeitung von Übungsaufgaben.	
Note	Die Modulnote aus Klausur und Hausarbeit wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Modulbezeichnung	Physische Geographie 1 (PG-1)	
Semester	2. Studienjahr (WS)	
Veranstaltungen	a) Vorlesung Geomorphologie b) Vorlesung Klimatologie	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 90 h b) 90 h	Summe: 180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 4 CP	Kreditpunkte: 8 CP
Voraussetzungen	Keine	
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 Minuten) b) Klausur (45 Minuten)	
Note	Die Modulnote aus den beiden Klausuren wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Modulbezeichnung	Physische Geographie 2 (PG-2)	
Semester	2. Studienjahr (SS)	
Veranstaltungen	c) Vorlesung: Einführung in die Boden- und Biogeographie d) Grundseminar Physische Geographie (2 SWS) und zwei Tage Geländepraktikum	
Kontaktzeit	c) 30 h d) 50 h	Summe: 80 h
Selbststudium	c) 90 h d) 130 h	Summe: 220 h
Kreditpunkte (CP)	c) 4 CP d) 6 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Voraussetzungen	PG-1	
Prüfungsleistungen	c) Klausur (45 Minuten) d) Hausarbeit im Umfang von maximal 10 Seiten (Bearbeitungszeitraum: 4 Wochen, Gewichtung 50%), sowie dazugehörige Kurzpräsentation (Referat, Dauer 20 - 30 Minuten, Gewichtung 50%), die regelmäßige Teilnahme am Grundseminar und am Geländepraktikum, sowie die erfolgreiche Erstellung eines Protokolls (max. 10 Seiten, Gruppenarbeit mit max. je 3 Studierenden möglich) zum Geländepraktikum sind Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung	
Note	Die Modulnote aus Klausur und Hausarbeit wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Modulbezeichnung	Stadt- und Bevölkerungsgeographie (SB)	
Semester	2. Studienjahr (WS)	
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Einführung in die Stadt- und Bevölkerungsgeographie b) Grundseminar Stadt- und Bevölkerungsgeographie (2 SWS) und zwei Tage Geländepraktikum	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 50 h	Summe: 80 h
Selbststudium	a) 90 h b) 130 h	Summe: 220 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 6 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Voraussetzungen	keine	
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 Minuten) b) Hausarbeit im Umfang von maximal 10 Seiten (Bearbeitungszeitraum: 4 Wochen, Gewichtung 50%), sowie dazugehörige Kurzpräsentation (Referat, Dauer 20 – 30 Minuten, Gewichtung 50%), die regelmäßige Teilnahme am Grundseminar und am Geländepraktikum, sowie die erfolgreiche Erstellung eines Protokolls (max. 10 Seiten, Gruppenarbeit mit max. je 3 Studierenden möglich) zum Praktikum sind Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung	
Note	Die Modulnote aus Klausur und Hausarbeit wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Regionale Geographie (RG)	
Semester	2. Studienjahr (SS)	
Veranstaltungen	a) Großes Regionalpraktikum (7 Tage) b) Regionalseminar (2 SWS) bzw. Regionalpraktikum (7 Tage) Das Regionalseminar in b) kann gänzlich oder in Teilen als Regionalpraktikum, und zwar eigenständig oder ergänzend zu a) durchgeführt werden. Entsprechend variabel gestaltet sich die Verteilung von Kontaktzeit und Eigenarbeitszeit in b).	
Kontaktzeit	a) 70 h b) 30-70 h	Summe: 100-140 h
Selbststudium	a) 50 h b) 50-90 h	Summe: 100-140 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 4 CP	Kreditpunkte: 8 CP
Voraussetzungen	WiG-2	
Prüfungsleistungen	a) Protokoll: Aufarbeitung und Darstellung der Inhalte eines Abschnittes des Regionalpraktikums, Bearbeitungszeit: 4 Wochen, b) Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen, Gewichtung 50 %) im Umfang von maximal 20 Seiten sowie dazugehörige Präsentation (Referat, Dauer: 20 bis 40 Minuten, Gewichtung: 50 %) zu a) und b): je nach Untersuchungsraum und Seminargröße ist die Bearbeitung in Kleingruppen von bis zu 3 Studierenden möglich	
Note	Die Modulnote aus Protokoll und Hausarbeit wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Modulbezeichnung	Aufbaumodul Angewandte Geographie 1 (AM-1)	
Semester	3. Studienjahr (WS oder SS)	
Veranstaltungen	a) Vertiefende Vorlesung nach Wahl aus einem Teilgebiet der Allgemeinen Geographie ¹ b) Hauptseminar nach Wahl aus einem Teilgebiet der Allgemeinen Geographie ¹	
Voraussetzungen	PG-1, WiG-2, SB	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 60 h b) 90 h	Summe: 180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 4 CP	Kreditpunkte: 7 CP
Prüfungsleistungen	a) mündliche Prüfung (15 Minuten) b) Referat (30 bis 60 Minuten, Gewichtung 50 %) zu einem speziellen Thema im gewählten Hauptseminar und Hausarbeit (max. 25 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen, Gewichtung 50 %) zum selben Thema; die Zulassung zur Teilmodulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Teilnahme am Hauptseminar	
Note	Die Modulnote aus mündlicher Prüfung und Hausarbeit wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Ein eigener Masterstudiengang ist nicht vorgesehen. Absolventinnen und Absolventen haben die Möglichkeit, die Masterangebote der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik zu nutzen.

¹ Zur Wahl stehen die Teilgebiete Physische Geographie, Wirtschaftsgeographie und Stadt- und Bevölkerungsgeographie; das konkrete Lehrangebot wechselt semesterweise.

Anlage 4

Fach "Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft"

Basismodul Grundlagen der Literaturwissenschaft' (20 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Einführungsvorlesung ND (2 SWS/5 ECTS)	Kontaktzeit 180 Std.
	Einführungsvorlesung ÄDL (2 SWS/2 ECTS)	Selbststudium 420 Std.
Einführungsseminar ND (4 SWS/5 ECTS)		
Einführungsseminar ÄDL (2 SWS/5 ECTS)		
Proseminar ND (2 SWS/3 ECTS)		
	Das Basismodul 'Grundlagen der Literaturwissenschaft' sollte im ersten Studienjahr belegt werden.	
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des An- gebots	1 x pro Studienjahr	
Prüfungsleistung	Aufgabenstellungen zum Einführungsseminar ND (LN) Klausur (60 Minuten) zur Einführungsvorlesung ND (LN) Klausur (60 Minuten) zum Einführungsseminar ÄDL (LN)	
Note	Die Modulnote setzt sich (nach Maßgabe der ECTS-Punkte) zusammen aus: Note Aufgabenstellungen zum Einführungsseminar ND Note Klausur ND Note Klausur ÄDL.	

Basismodul Literaturgeschichtliche Epochen (10 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung ND (2 SWS/2 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Lektürekurs ND (2 SWS/ 8 ECTS)	Selbststudium 240 Std.
	Das Basismodul 'Literaturgeschichtliche Epochen' sollte im ersten Studienjahr belegt werden.	
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des An- gebots	1 x pro Studienjahr	
Prüfungsleistung	Klausur zum Lektürekurs (90 Minuten) (LN)	
Noten	Die Modulnote setzt sich (nach Maßgabe der ECTS-Punkte) zusammen aus: Note Klausur .	

Aufbaumodul Textanalyse und Interpretation (14 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung NDL (2 SWS / 4 ECTS) Weiterführendes Proseminar ÄDL (2 SWS / 2 (TN) oder 8 ECTS)* Weiterführendes Proseminar NDL (2 SWS / 8 oder 2 ECTS (TN))* Das Aufbaumodul 'Textanalyse und Interpretation' sollte im zweiten Studienjahr belegt werden. * Aus einem der Proseminare ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Wird der LN (8 ECTS) im Proseminar ÄDL erworben, wird das Proseminar NDL mit einem TN (2 ECTS) abge- schlossen. Wird der LN im Proseminar NDL erworben, wird das Proseminar ÄDL mit einem TN abgeschlossen.	Kontaktzeit 90 Std.
		Selbststudium 330 Std.
Voraussetzungen	Der Abschluss des Moduls setzt den erfolgreichen Abschluss der beiden Basismodule voraus.	
Häufigkeit des An- gebots	1 x pro Studienjahr	
Prüfungsleistung	Klausur zur Vorlesung NDL (60 Minuten) (LN) Hausarbeit (12 -15 Seiten) zu einem der Proseminare (LN) (vgl. § 18 Abs. 3) ¹ Zu den Proseminaren: mündliche Präsentation (20-45 Minuten) (TN)	
Note	Die Modulnote setzt sich (nach Maßgabe der ECTS-Punkte) zusammen aus: Note der Klausur, Note der Hausarbeit.	

¹ Wird die Hausarbeit im Aufbaumodul „Textanalyse und Interpretation“ in einem Proseminar ÄDL angefertigt, so muss sie im Aufbaumodul „Literatur im europäischen Kontext“ in einem Proseminar NDL angefertigt werden. Wird die Hausarbeit im Aufbaumodul „Textanalyse und Interpretation“ in einem Proseminar NDL angefertigt, so muss sie im Aufbaumodul „Literatur im europäischen Kontext“ in einem Proseminar ÄDL angefertigt werden.

Aufbaumodul Literatur im europäischen Kontext (14 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung NDL (2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Thematisches Proseminar ÄDL (2 SWS / 8 oder 2 ECTS)* Thematisches Proseminar NDL (2 SWS / 2 oder 8 ECTS)* Das Aufbaumodul 'Literatur im europäischen Kontext' sollte im zweiten Studienjahr belegt werden. * Aus einem der Proseminare ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Wird der LN (8 ECTS) im Proseminar ÄDL erworben, wird das Proseminar NDL mit einem TN (2 ECTS) abge- schlossen. Wird der LN im Proseminar NDL erworben, wird das Proseminar ÄDL mit einem TN abgeschlossen.	Selbststudium 330 Std.
Voraussetzungen	Der Abschluss des Moduls setzt den erfolgreichen Abschluss der beiden Basismodule voraus.	
Häufigkeit des An- gebots	1 x pro Studienjahr	
Prüfungsleistung	Kleinere schriftliche Leistungen (Essay oder Protokoll) oder mündliche Prä- sentation (TN) Hausarbeit (12-15 Seiten) zu einem der Proseminare (LN) (vgl. § 18 Abs. 3) ²	
Noten	Die Modulnote setzt sich (nach Maßgabe der ECTS Punkte) zusammen aus: Note der Hausarbeit	

² Wird die Hausarbeit im Aufbaumodul „Literatur im europäischen Kontext“ in einem Proseminar ÄDL angefertigt, so muss sie im Aufbaumodul „Textanalyse und Interpretation“ in einem Proseminar NDL angefertigt werden. Wird die Hausarbeit im Aufbaumodul „Literatur im europäischen Kontext“ in einem Proseminar NDL angefertigt, so muss sie im Aufbaumodul „Textanalyse und Interpretation“ in einem Proseminar ÄDL angefertigt werden.

Vertiefungsmodul Literatur und Medien: Theorie und Geschichte (18 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung ÄDL (2 SWS / 3 ECTS (TN))	Kontaktzeit 150 Std.
	Vorlesung NDL (2 SWS / 3 ECTS (TN)) Vorlesung NDL (2 SWS / 2 ECTS) Hauptseminar ÄDL* (2 SWS / 2 oder 8 ECTS) Hauptseminar NDL* (2 SWS / 2 oder 8 ECTS) Das Vertiefungsmodul ‚Literatur und Medien: Theorie und Geschichte‘ sollte im dritten Studienjahr belegt werden. * Aus einem der Hauptseminare ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Wird der LN (8 ECTS) im Hauptseminar ÄDL erworben, wird das Hauptseminar NDL mit einem TN (2 ECTS) abgeschlossen. Wird der LN im Hauptseminar NDL erworben, wird das Hauptseminar ÄDL mit einem TN abgeschlossen, die anderen Veranstaltungen werden mit einem TN abgeschlossen	Selbststudium 390 Std.
Voraussetzungen	Der Abschluss des Moduls setzt den erfolgreichen Abschluss der beiden Aufbaumodule voraus.	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Studienjahr	
Prüfungsleistung	Hauptseminar NDL: Klausur (120 Minuten, LN) Hauptseminar ÄDL: Hausarbeit (15-20 Seiten, LN, vgl. § 18 Abs. 3) Zu den Seminaren: mündliche Präsentation (20-45 Minuten, TN)	
Noten	Die Modulnote setzt sich (nach Maßgabe der ECTS-Punkte) zusammen aus: Note Klausur bzw. Note Hausarbeit.	

Erläuterung zum Teilnahmenachweis (TN): Ein Teilnahmenachweis attestiert die regelmäßige, aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung, d. h. in der Regel max. 2 Fehltermine; mündliche Mitarbeit und Präsentationen bzw. kleinere schriftliche Hausaufgaben dokumentieren die aktive Teilnahme.

Im Laufe des Studiums muss eine Veranstaltung aus dem Gebiet 'Deutsch-jüdische Literaturgeschichte' gewählt werden.

Anlage 5

Fach "Geschichte"

Basismodul Alte Geschichte (Modul 1) 16 ECTS*

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Proseminar Alte Geschichte (4 SWS / 12 ECTS)	Kontaktzeit 120 Std.
	Einführungsvorlesung Alte Geschichte (2 SWS / 2 ECTS)	Selbststudium 360 Std.
	Vorlesung Alte Geschichte (2 SWS / 2 ECTS)	
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des An- gebots	Jedes Semester; Einführungsvorlesungen jährlich	
Prüfungsleistungen	Proseminar-Klausur: 90 Minuten und Hausarbeit: 10-15 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3) Vorlesungsprüfungen: jeweils 90-minütige Klausur	
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 2/16 * Note Vorlesung „Einführung in die Alte Geschichte“ 2/16 * Note Vorlesung „Alte Geschichte“ 4/16 * Note Klausur Proseminar „Alte Geschichte“ 8/16 * Note Hausarbeit Proseminar „Alte Geschichte“.	

Basismodul Mittelalter (Modul 2) 16 ECTS*

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Proseminar Mittelalter (4 SWS / 12 ECTS-Punkte)	Kontaktzeit 120 Std.
	Einführungsveranstaltung Mittelalter (2 SWS/2 ECTS -Punkte)	Selbststudium 360 Std.
	Vorlesung Mittelalter (2 SWS / 2 ECTS-Punkte)	
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des An- gebots	Jedes Semester; Einführungsvorlesungen jährlich	
Prüfungsleistungen	Proseminar-Klausur: 90 Minuten und Hausarbeit: 10-15 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3) Vorlesungsprüfungen: jeweils 90-minütige Klausur	
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 8/16 * Note Hausarbeit Proseminar Mittelalter 4/16 * Note Klausur Proseminar Mittelalter 2/16 * Note Einführungsvorlesung Mittelalter 2/16 * Note Vorlesung Mittelalter.	

Basismodul Neuere Geschichte (Modul 3) 16 ECTS*

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Proseminar Neuzeit (Frühe Neuzeit oder Neuere Ge- schichte) (4 SWS / 12 ECTS)	Kontaktzeit 120 Std.
	Einführungsvorlesung Neuzeit (2 SWS / 2 ECTS) Vorlesung Neuzeit (2 SWS / 2 ECTS)	Selbststudium 360 Std.
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen und Vorlage der Sprach- nachweise	
Häufigkeit des An- gebots	Jedes Semester; Einführungsvorlesungen jährlich	
Prüfungsleistungen	Proseminar-Klausur: 90 Minuten und Hausarbeit: 10 - 15 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3) Vorlesungsprüfungen: jeweils eine 90-minütige Klausur	
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 2/16 * Note Einführungsvorlesung Neuzeit 2/16 * Note Vorlesung Neuzeit 4/16 * Note Klausur Proseminar Neuzeit 8/16 * Note Hausarbeit Proseminar Neuzeit.	

* Von den Basismodulen Alte Geschichte, Mittlere Geschichte und Neuere Geschichte sollen im ersten Studienjahr zwei belegt und abgeschlossen werden. Das dritte Basismodul wird im zweiten Studienjahr belegt.

Modul „Geschichte der Technikkulturen“ (Modul 4) 12 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	2 Veranstaltungen zur Technikkultur (wahlweise 2 Vorlesungen oder zwei Übungen oder eine Vorlesung und eine Übung) (je 2 SWS / je 2 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Übung zur Kulturgeschichte und deren Methoden (2 SWS / 8 ECTS) Das Modul wird im zweiten Studienjahr belegt.	Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen und Vorlage der Sprach- nachweise	
Häufigkeit des An- gebots	Vorlesungen: mindestens einmal jährlich; Übungen in der Regel je Semes- ter	
Prüfungsleistung	Vorlesungen und Übungen zur Technikkultur: jeweils eine 90-minütige Klausur Übungen Kulturgeschichte: Referat mit Hausarbeit (12-15 Seiten) (vgl. § 18 Abs. 3)	
Noten	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 2/12 * Note Veranstaltung Vorlesung/Übung „Technikkultur“ 2/12 * Note Veranstaltung Vorlesung/Übung „Technikkultur“ 8/12 * Note Übung zur „Kulturgeschichte und deren Methoden“.	

Vertiefungsmodul (Modul 5) 16 ECTS

Die Studierenden können auswählen, zu welcher Epoche sie ein Vertiefungsmodul belegen. Im folgenden wird das Modul am Beispiel der Alten Geschichte vorgeführt. Die Aussagen zur Mittleren und Neueren Geschichte gelten analog (s.u.).

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	2 Vorlesungen zur Alten Geschichte (je 2 SWS / je 2 ECTS)	Kontaktzeit 120 Std.
	Hauptseminar zur Alten Geschichte (2 SWS / 8 ECTS) Übung „Geschichte in der Praxis“ (2 SWS / 4 ECTS)	Selbststudium 360 Std.
Voraussetzungen	Das Vertiefungsmodul setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 4 voraus.	
Häufigkeit des An- gebots	Jedes Semester	
Prüfungsleistungen	Vorlesungsprüfungen: einmal eine 90-minütige Klausur und einmal eine 20-minütige mündliche Prüfung (Die Studierenden können frei wählen, welche der belegten Vorlesungen sie mit der mündlichen Prüfung und welche sie mit der Klausur abschließen.) Hausarbeit zum Hauptseminar (15- 20) Seiten (vgl. § 18 Abs. 3) Die Prüfungsformen zur Übung „Geschichte in der Praxis“ werden vor Beginn der Veranstaltung festgelegt: Möglich sind: Ein Beitrag zu einer Ausstellung, eine Multimediadokumentation, eine Hausarbeit von 10-15 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3), eine 90-minütige Klausur oder eine 10-20-minütige mündliche Prüfung	
Noten	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 2/16 * Note Vorlesung „Alte Geschichte“ 2/16 * Note Vorlesung „Alte Geschichte“ 8/16 * Note Hausarbeit Hauptseminar 4/16 * Note Prüfungselement Übung.	

Für das Studium der Geschichtswissenschaft gelten folgende sprachlichen Zugangsvoraussetzungen, die in der Regel durch das Abiturzeugnis und spätestens vor dem Beginn des zweiten Studienjahres nachgewiesen werden:

- Kenntnisse in Latein,
- Kenntnisse in Englisch,
- Kenntnisse in Französisch.

In Latein werden Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Sprachkurse I u. II vorausgesetzt.

In Französisch werden mindestens drei Schuljahre je drei Schulstunden bzw. zwei Jahre je vier Schulstunden vorausgesetzt. Mit einem begründeten Antrag kann das Französische durch eine andere moderne Fremdsprache oder Altgriechisch ersetzt werden.

Anlage 6**Fach "Philosophie"****Modul: Allgemeine Einführung in die Philosophie (8 ECTS)**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS / 6 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Seminar (2 SWS / 2 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des An- gebots	Vorlesung im Winterhalbjahr Seminar im Sommerhalbjahr	
Prüfungsleistung	Zwei Kurzeassays (6 Seiten) oder 60-minütige Klausur (im Rahmen der Vor- lesung)	
Note	Die Modulnote ist gleich der Klausurnote oder der gemittelten Note der bei- den Essays.	

Modul: Logik und Argumentationstheorie (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	2 Seminare (je 2 SWS/ je 4 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
		Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des An- gebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	2 Klausuren (jeweils 60 min)	
Note	Die Modulnote ist gleich der gemittelten Klausurnoten.	

Modul: Theoretische Philosophie (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Lektürekurse (Seminare) (4 SWS): Seminar WS 2 ECTS Seminar SS 6 ECTS	Kontaktzeit 60 Std.
		Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des An- gebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit.	

Modul: Praktische Philosophie/Ethik (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS / Teilnahme 2 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Seminar/Lektürekurs (2 SWS / 6 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des An- gebots	Vorlesung im Winterhalbjahr Seminar im Sommerhalbjahr	
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3) im Rahmen des Seminars	
Note	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit.	

Modul: Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie (12 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	2 Vorlesungen und / oder Seminar (zus. 12 ECTS; 6 SWS):	Kontaktzeit 90 Std.
	Vorlesung WS (2 SWS / 3 ECTS) Vorlesung oder Seminar SS (2 SWS / 3 ECTS) Seminar WS oder SS (2 SWS / 6 ECTS)	Selbststudium 230 Std.
Voraussetzungen	Teilnahmenachweis im Modul „Allgemeine Einführung in die Philosophie“	
Häufigkeit des An- gebots	Vorlesung im Winterhalbjahr und im Sommerhalbjahr Seminar im Sommerhalbjahr	
Prüfungsleistung	Protokolle zu den Vorlesungen Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3) zum Seminar	
Note	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit.	

Modul: Politische Philosophie, Sozial- und Rechtsphilosophie (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung und Seminar (4 SWS):	Kontaktzeit 60 Std.
	Seminar WS (2 SWS: Teilnahme 2 ECTS) Vorlesung SS (2 SWS / 6 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Teilnahmenachweis im Modul „Allgemeine Einführung in die Philosophie“; Teilnahmenachweis in dem Modul „Praktische Philosophie / Ethik“	
Häufigkeit des An- gebots	Seminar im Winterhalbjahr Vorlesung im Sommerhalbjahr	
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3) oder 60-minütige Klausur zur Vorlesung	
Note	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur.	

Modul: Philosophie des Geistes/Anthropologie (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung plus Seminar oder 2 Seminare (4 SWS):	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung oder Seminar WS (2 SWS / 6 ECTS (LN)) Seminar SS (2 SWS / 2 ECTS (TN))	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Teilnahmenachweis im Modul „Allgemeine Einführung in die Philosophie“	
Häufigkeit des An- gebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3) oder 60-minütige Klausur (LN)	
Noten	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur.	

Modul: Sprachphilosophie und Ontologie (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung plus Seminar oder 2 Seminare (4 SWS):	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung bzw. Seminar (2 SWS / 6 ECTS (LN)) Seminar (2 SWS: Teilnahme 2 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Teilnahmenachweis im Modul „Allgemeine Einführung in die Philosophie“	
Häufigkeit des An- gebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3) oder 60-minütige Klausur (LN)	
Noten	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur.	

Modul: Philosophie der kulturellen Welt / Ästhetik / Technikphilosophie (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung und Seminar (4 SWS):	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung (2 SWS / 6 ECTS (LN)) Seminar (2 SWS: Teilnahme 2 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Teilnahmenachweis im Modul „Allgemeine Einführung in die Philosophie“	
Häufigkeit des An- gebots	Seminar im Winterhalbjahr Vorlesung im Sommerhalbjahr	
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3) oder 60-minütige Klausur (LN)	
Noten	Die Modulnote ist gleich der Note der Hausarbeit bzw. Klausur.	

Anlage 7

Fach "Politische Wissenschaft"

Modul 1: Grundkurs Politikwissenschaft 16 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung: Einführung in die Politische Wissenschaft I (2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 120 Std.
	Seminar/Vorlesung: Einführung in die Politische Wissenschaft II (2 SWS / 4 ECTS)	Selbststudium 360 Std.
	Tutorium: Grundkurs-Tutorium I (2 SWS / 4 ECTS)	
	Tutorium: Grundkurs-Tutorium II (2 SWS / 4 ECTS)	
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	1/Jahr	
Prüfungsleistung	Einführungsveranstaltung Teil I (LN): Klausur (60 Minuten) Teil II: Term Paper (7.000-9.000 Zeichen) oder Klausur (60 Minuten) Tutorium: Hausarbeit (vgl. § 18 Abs. 3) Teil I oder II (20.000-22.000 Zeichen)	
Note	Die Modulnote ist gleich dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der drei Einzelleistungen.	

**Modul 2: Einführung in die sozialwissenschaftliche Analyse der Politik
(tw. Import aus der Soziologie) 12 ECTS**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung: Methoden der empirischen Sozialforschung I (2 SWS / 4 ECTS) (nicht für Studierende der Fächerkombination Politische Wissenschaft und Soziologie)	Kontaktzeit 90 Std.
	Vorlesung: Methoden der empirischen Sozialforschung II (2 SWS / 4 ECTS) (nicht für Studierende der Fächerkombination Politische Wissenschaft und Soziologie)	Selbststudium 270 Std.
	Nur für Studierende der Fächerkombination Politische Wissenschaft und Soziologie: Seminar: Empirische Forschung in der Politischen Wissenschaft (2 SWS / 4 ECTS)	
	Seminar: Empirische Forschung in der Soziologie (2 SWS / 4 ECTS)	
	Seminar/Vorlesung: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS / 4 ECTS)	
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	1/Jahr	
Prüfungsleistungen	Methoden-Vorlesung (LN): eine Klausur (90 Minuten) über beide Semester Seminare zur Empirischen Forschung: je eine Klausur (60 Minuten) Seminar/Vorlesung PolSys BRD: eine Klausur (60 Minuten)	
Note	Die Modulnote ist gleich dem Durchschnitt der mit den ECTS Punkten gewichteten Noten der zwei Einzelleistungen.	

Modul 3: Grundlagen der Politischen Theorie und Ideengeschichte 8 ECTS*

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung: Grundlagen der Politischen Theorie und Ideengeschichte I (2 SWS/4 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Seminar/Vorlesung: Grundlagen der Politischen Theorie und Ideengeschichte II (2 SWS/4 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 1 und 2	
Häufigkeit des An- gebots	1/Jahr	
Prüfungsleistung	Teil I (LN): Klausur (60 Minuten) Teil II (LN): Hausarbeit (12.000-15.000 Zeichen) (vgl. § 18 Abs. 3) oder Term Paper (12.000-15.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)	
Note	Die Modulnote ist gleich dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten ge- wichteten Noten der zwei Einzelleistungen.	

Modul 4: Grundlagen der Politischen Systemlehre und Comparative Politics 8 ECTS*

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung: Grundlagen der Politischen Systemlehre und <i>Comparative Politics</i> I (2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Seminar/Vorlesung: Grundlagen der Politischen System- lehre und <i>Comparative Politics</i> II (2 SWS/4 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 1 und 2	
Häufigkeit des An- gebots	1/Jahr	
Prüfungsleistung	Teil I (LN): Klausur (60 Minuten) Teil II (LN): Hausarbeit (12.000-15.000 Zeichen, vgl. § 18 Abs. 3) oder Term Paper (12.000-15.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)	
Note	Die Modulnote ist gleich dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten ge- wichteten Noten der zwei Einzelleistungen.	

Modul 5: Grundlagen der Internationalen Beziehungen 8 ECTS*

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen/ Veranstaltungen	Vorlesung: Grundlagen der Internationalen Beziehungen I (2 SWS/4 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Seminar/Vorlesung: Grundlagen der Internationalen Beziehungen II (2 SWS/4 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 1 und 2	
Häufigkeit des Angebots	1/Jahr	
Prüfungsleistung	Teil I (LN): Klausur (60 Minuten) Teil II (LN): Hausarbeit (12.000-15.000 Zeichen, vgl. § 18 Abs. 3) oder Term Paper (12.000-15.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)	
Noten	Die Modulnote ist gleich dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der zwei Einzelleistungen.	

* Die insgesamt in den drei Modulen 3 bis 5 des 2. Studienjahres erbrachten Leistungen müssen mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine mündliche Prüfung umfassen.

Modul 6: Vertiefungsmodul 24 ECTS

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen/ Veranstaltungen	Seminar nach Wahl (2 SWS/4 ECTS) und Seminar nach Wahl (2 SWS/4 ECTS) und Seminar nach Wahl (2 SWS/4 ECTS) und Seminar nach Wahl (2 SWS/4 ECTS) Seminar nach Wahl (2 SWS/4 ECTS) und Seminar nach Wahl (2 SWS/4 ECTS)	Kontaktzeit 180 Std.
		Selbststudium 540 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 3 bis 5	
Häufigkeit des Angebots	1/Jahr	
Prüfungsleistung	In jedem Seminar (LN) je 1 Term Paper (7.000-9.000 Zeichen) oder je 1 Klausur (60 Minuten)	
Noten	Die Modulnote ist gleich dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Einzelleistungen.	

Anlage 8**Fach "Soziologie"****Modul 1: Soziologische Theorien (12 ECTS)**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltung	Vorlesung und Übung Soziologische Theorien I (4 SWS / 6 ECTS)	Kontaktzeit 120 Std.
	Vorlesung und Übung Soziologische Theorien II (4 SWS / 6 ECTS)	Selbststudium 240 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	1 Klausur (90 Min.) zur Vorlesung Soziologische Theorien I und 1 kleinere schriftliche oder mündliche Leistung (nach § 18 bzw. § 20) zur Übung Soziologische Theorien I 1 Klausur (90 Min.) zur Vorlesung Soziologische Theorien II und 1 kleinere schriftliche (Essay oder Protokoll) oder mündliche Leistung (Präsentation oder Referat) (nach § 18 bzw. § 20) zur Übung Soziologische Theorien II	
Noten	Die Modulnote ist gleich dem Mittel aus den Klausurnoten.	

Modul 2: Methoden der empirischen Sozialforschung (10 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltung	Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung I (2 SWS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung II (2 SWS)	Selbststudium 240 Std.
	Insgesamt 10 ECTS nach Abschluss von Teil I und II	
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	1 Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten; vgl. § 18 Abs. 3) zu den Vorlesungen Methoden der empirischen Sozialforschung I und II	
Noten	Die Modulnote ist gleich der Klausurnote bzw. gleich der Note der Hausarbeit.	

Modul 3: Mikrosoziologie (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltung	Vorlesung oder Seminar Mikrosoziologie (2 SWS, 2 (TN) oder 6 ECTS (LN))*	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung oder Seminar Mikrosoziologie (2 SWS, 6 (LN) oder 2 ECTS (TN))* * Aus einer der Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 1 und 2	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	LN: Hausarbeit (15 Seiten; vgl. § 18 Abs. 3) TN: kleinere schriftliche (Essay oder Protokoll) oder mündliche Leistung (Präsentation oder Referat) nach § 18 bzw. § 20	
Noten	Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote.	

Modul 4: Sozialwissenschaftliche Kontexte (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltung	Vorlesung Grundlagen der Politischen Theorie und Ideengeschichte I (2 SWS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Seminar/Vorlesung Grundlagen der Politischen Theorie und Ideengeschichte II (2 SWS, nach Abschluss von Teil II: 6 ECTS (LN))	Selbststudium 150 Std.
	Vorlesung Sozialphilosophie (2 SWS, 2 ECTS (TN))	
Voraussetzungen	Abschluss der Module 1 und 2	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	LN: Hausarbeit (12.000 bis 15.000 Zeichen, vgl. § 18 Abs. 3) oder Term Paper (12.000 bis 15.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) in der Veranstaltung Grundlagen der Politischen Theorie und Ideengeschichte II TN: kleinere schriftliche (Essay oder Protokoll) oder mündliche Leistung (Präsentation oder Referat) nach § 18 bzw. § 20 zur Vorlesung Sozialphilosophie	
Noten	Die Modulnote ist gleich der Note für den Leistungsnachweis.	
Anmerkung:	Nicht für Studierende der Fächerkombination Politische Wissenschaft/ Soziologie! Diese müssen stattdessen das Zusatzmodul 5 absolvieren.	

Modul 5: Zusatzmodul für Studierende der Fächerkombination Soziologie / Politische Wissenschaft (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltung	Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Nach Abschluss beider Veranstaltungen 6 ECTS (LN) Vorlesung Sozialphilosophie (2 SWS, 2 ECTS (TN))	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 1 und 2	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	LN: Hausarbeit (12.000 bis 15.000 Zeichen, vgl. § 18 Abs. 3) oder Term Paper (12.000 bis 15.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) in einer der beiden Veranstaltungen 'Vorlesung oder Seminar' TN: kleinere schriftliche (Essay oder Protokoll) oder mündliche Leistung (Präsentation oder Referat) nach § 18 bzw. § 20	
Noten	Die Modulnote ist gleich der Note für den Leistungsnachweis.	
Anmerkung:	Dieses Modul dürfen ausschließlich Studierende der Fächerkombination Politische Wissenschaft/Soziologie belegen.	

Modul 6: Makrosoziologie (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltung	Vorlesung oder Seminar Makrosoziologie (2 SWS, 2 (TN) oder 6 ECTS (LN))*	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung oder Seminar Makrosoziologie (2 SWS, 6 (LN) oder 2 ECTS (TN))* * Aus einer der Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 1 und 2	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	LN: Hausarbeit (15 Seiten; vgl. § 18 Abs. 3) TN: kleinere schriftliche (Essay oder Protokoll) oder mündliche Leistung (Präsentation oder Referat) nach § 18 bzw. § 20	
Noten	Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote.	

Modul 7: Sozialwissenschaftliche Datenanalyse (10 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltung	Vorlesung / Übung Sozialwissenschaftliche Datenanalyse I	Kontaktzeit 60 Std.

	(2 SWS, 5 ECTS) Vorlesung / Übung Sozialwissenschaftliche Datenanalyse II (2 SWS, 5 ECTS)	Selbststudium 240 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 1 und 2	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	1 Klausur (90 Min.) zur Vorlesung Sozialwissenschaftliche Datenanalyse I 1 Klausur (90 Min.) zur Vorlesung Sozialwissenschaftliche Datenanalyse II	
Noten	Die Modulnote ist gleich dem Mittel aus den Klausurnoten.	

Modul 8: Gender Studies (4 oder 8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltung	Vorlesung Gender Studies (2 SWS, 2 ECTS (TN))	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung oder Seminar Gender Studies (2 SWS, 2 ECTS (TN) oder 6 ECTS (LN))	Selbststudium 60 oder 180 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 3, 4, bzw. 5 sowie 6 und 7	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (15 Seiten, § 18 Abs. 3) oder Teilnahmenachweis in dem Seminar Gender Studies 1 Teilnahmenachweis: kleinere schriftliche (Essay oder Protokoll) oder mündliche Leistung (Präsentation oder Referat) nach § 18 bzw. § 20 zur Vorlesung Gender Studies	
Noten	Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote.	
Anmerkung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierende, die in diesem Modul einen Leistungsnachweis erwerben, dürfen keinen Leistungsnachweis im Modul 9 erwerben. ▪ Studierende, die in diesem Modul zwei Teilnahmenachweise erwerben, müssen einen Leistungsnachweis im Modul 9 erwerben. 	

Modul 9: Techniksoziologie (4 oder 8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltung	Vorlesung Techniksoziologie (2 SWS, 2 ECTS (TN))	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung oder Seminar Techniksoziologie (2 SWS, 2 ECTS (TN) oder 6 ECTS (LN))	Selbststudium 60 oder 180 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 3, 4, bzw. 5 sowie 6 und 7	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (15 Seiten, vgl. § 15 Abs. 3) zur einer Vorlesung oder einem Seminar oder Teilnahmenachweis 1 Teilnahmenachweis (kleinere schriftliche (Essay oder Protokoll) oder mündliche Leistung (Präsentation oder Referat) nach § 18 bzw. § 20) zur Vorlesung Techniksoziologie	
Noten	Die Modulnote ist gleich der Hausarbeitsnote.	
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierende, die in diesem Modul einen Leistungsnachweis erwerben, dürfen keinen Leistungsnachweis im Modul 8 erwerben. ▪ Studierende, die in diesem Modul zwei Teilnahmenachweise erwerben, müssen einen Leistungsnachweis im Modul 8 erwerben. 	

Modul 10: Vertiefung (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltung	Vorlesung oder Seminar (2 SWS, 6 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Kolloquium (2 SWS, 2 ECTS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Abschluss der Module 3, 4, bzw. 5 sowie 6 und 7	
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Jahr	
Prüfungsleistung	1 mündliche Prüfung 20-30 Minuten zur Vorlesung oder zum Seminar 1 Teilnahmenachweis: kleinere schriftliche (Essay oder Protokoll) oder mündliche Leistung (Präsentation oder Referat) nach § 18 bzw. § 20 zum Kolloquium	
Noten	Die Modulnote ist gleich der Note der mündlichen Prüfung.	

Anlage 9

Fach "Sprach- und Kommunikationswissenschaft"

Basismodul „Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft“ (23 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung Grundlagen I (2 SWS / 2 ECTS) Tutorium begleitend zur Vorlesung I (2 SWS / 3 ECTS) Propädeutik des wissenschaftlichen Arbeitens (2 SWS / 2 ECTS)	Kontaktzeit 180 Std.
	Vorlesung Grundlagen II (2 SWS / 10 ECTS) Tutorium begleitend zur Vorlesung II (2 SWS / 3 ECTS) Thematisches Seminar (2 SWS / 3 ECTS) Das Basismodul muss im ersten Studienjahr belegt werden.	Selbststudium 540 Std.
Voraussetzungen	Keine	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Prüfungsleistung	nach Vorlesung II: 90-minütige Klausur im Thematischen Seminar: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 12-15 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: Note der Klausur und der Note der schriftlichen Ausarbeitung im Thematischen Seminar gewichtet nach ECTS-Punkten.	

Aufbaumodul I „Sprach- und Medientheorie“ (13 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS / 2 ECTS) 1 Thematisches Seminar (2 SWS / 7 ECTS) 1 Thematisches Seminar (2 SWS / 4 ECTS) Das Aufbaumodul Sprach- und Medientheorie sollte im zweiten Studienjahr belegt werden.	Kontaktzeit 90 Std.
		Selbststudium 300 Std.
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls „Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft“.	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Prüfungsleistung	Hausarbeit zu einem der thematischen Seminare im Umfang von 12-15 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3)	
Note	Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.	

Aufbaumodul II „Grammatik und Formale Sprachen“ (9 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS / 2 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Thematisches Seminar (2 SWS / 7 ECTS) Das Aufbaumodul Grammatik und Formale Sprachen sollte im zweiten Studienjahr belegt werden.	Selbststudium 210 Std.
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls „Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft“.	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Prüfungsleistung	90-minütige Klausur zum thematischen Seminar	
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.	

**Aufbaumodul III
wahlweise
„Psycho-/Neurolinguistik“ (9 ECTS)**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS / 5 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Thematisches Seminar (2 SWS / 4 ECTS) Das Aufbaumodul „Psycho-/Neurolinguistik sollte im 2. Studienjahr belegt werden.	Selbststudium 210 Std.
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls „Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft.“	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Prüfungsleistung	Nach Wahl der/des Studierenden: Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten (vgl. § 18 Abs. 3) oder 20-minütige mündliche Prüfung zum Thematischen Seminar Vorlesung: 90-minütige Klausur	
Note	Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit bzw. der mündlichen Prüfung und der Klausur gewichtet entsprechend den ECTS-Punkten.	

**oder
„Domänenspezifische Kommunikation“ (9 ECTS)**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS / 7 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Thematisches Seminar (2 SWS / 2 ECTS) Das Aufbaumodul sollte im 2. Studienjahr belegt werden.	Selbststudium 210 Std.
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls „Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft“.	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Prüfungsleistung	Klausur (90 Minuten) zur Vorlesung	
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.	

Aufbaumodul IV „Textlinguistik und Anwendungsfelder“ (11 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung Textlinguistik (2 SWS / 7 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Thematisches (Projekt-)Seminar (2 SWS / 2 ECTS) Vorlesung Anwendungsfelder (2 SWS / 2 ECTS) Das Aufbaumodul sollte im 3. Studienjahr belegt werden.	Selbststudium 240 Std.
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls „Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft“.	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Prüfungsleistung	90-minütige Klausur zur Vorlesung Textlinguistik	
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur.	

Aufbaumodul V „Methodenreflexion und Kommunikationskompetenz“ (11 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Methodenkolloquium (2 SWS / 3 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Plenum Kommunikationspraxis (2 SWS / 6 ECTS) Übungsseminar „Mündliche Kommunikation“ oder Übungsseminar „Schriftliche Kommunikation“ (2 SWS / 2 ECTS) Das Modul sollte im 3. Studienjahr (Studienabschluss) belegt werden.	Selbststudium 240 Std.
Voraussetzungen	Erfolgreicher Besuch des Basismoduls „Grundlagen der Sprach- und Kommunikationswissenschaft“.	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Prüfungsleistung	90-minütige Klausur im Plenum „Kommunikationspraxis“.	
Note	Die Modulnote ist die Note der Klausur aus dem Plenum „Kommunikationspraxis“.	

Anlage 10**Fach "Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte
(Economics and Economic Studies in History)"****Basismodul Mikroökonomie (7 ECTS)**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Übung (2 SWS)	Selbststudium 150 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des An- gebots	mindestens jährlich	
Prüfungsleistung	Nach Vorlesung und Übung: 60 Minuten Klausur	
Note	Die Modulnote entspricht der Klausurnote.	

Basismodul Makroökonomie (7 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Übung (2 SWS)	Selbststudium 150 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des An- gebots	mindestens jährlich	
Prüfungsleistung	Nach Vorlesung und Übung: 60 Minuten Klausur	
Note	Die Modulnote entspricht der Klausurnote.	

Basismodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I (7 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Übung (2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung Wirtschaftsgeschichte (2SWS / 3 ECTS) Das Basismodul sollte im ersten Studienjahr belegt wer- den. Englischkenntnisse sind erwünscht.	Selbststudium 150 Std.
Voraussetzungen	keine	
Häufigkeit des An- gebots	jedes Semester	
Prüfungsleistung	Übung: zwei Essays á 1500 Wörter und Kurzreferat von fünf Minuten Vorlesung: 60-minütige Klausur. Die Bearbeitungszeit für die Essays beträgt zwei Wochen.	
Note	Modulnote setzt sich nach Maßgabe der ECTS-Punkte zusammen aus: Note der Essays und des Referats, Note der Klausur.	

Basismodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II (7 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Übung (2 SWS / 4 ECTS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Vorlesung Wirtschaftsgeschichte (2SWS / 3 ECTS) Das Basismodul sollte im ersten Studienjahr belegt werden. Englischkenntnisse sind erwünscht.	Selbststudium 150 Std.
Voraussetzungen	Das Basismodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls Wirtschafts- und Sozialgeschichte I voraus.	
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester	
Prüfungsleistung	Übung: zwei Essays á 1500 Wörter und Kurzreferat von fünf Minuten Vorlesung: 60-minütige Klausur. Die Bearbeitungszeit für die Essays beträgt zwei Wochen.	
Note	Die Modulnote setzt sich nach Maßgabe der ECTS-Punkte zusammen aus: Note der Essays und des Referats, Note der Klausur.	

2. und 3. Studienjahr im Studienschwerpunkt Volkswirtschaftslehre**Aufbaumodul Betriebswirtschaftslehre (6 ECTS)**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Übung (2 SWS)	Selbststudium 120 Std.
Voraussetzungen	Das Aufbaumodul setzt den erfolgreichen Abschluss der Basismodule Mikroökonomie und Makroökonomie voraus.	
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich	
Prüfungsleistung	Nach Vorlesung und Übung: 60 Minuten Klausur	
Note	Die Modulnote entspricht der Klausurnote.	

Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre I (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Übung (2 SWS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Das Vertiefungsmodul setzt den erfolgreichen Abschluss von 3 Basismodulen unter Einschluss von Mikroökonomie voraus.	
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich	
Prüfungsleistung	Nach Vorlesung und Übung: 60 Minuten Klausur	
Note	Die Modulnote entspricht der Klausurnote.	

Modul Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS)	Kontaktzeit 30 Std.
	Übung (2 SWS)	Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	Das Modul setzt den erfolgreichen Abschluss der Basismodule Mikroökonomie und Makroökonomie voraus.	
Häufigkeit des An- gebots	mindestens jährlich	
Prüfungsleistung	Klausur (45-90 Minuten), Kolloquium (15-20 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)	
Note	Die Modulnote entspricht der Note einer der aufgeführten Prüfungsleistungen.	

Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre II (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Übung (2 SWS)	Selbststudium 180 Std.
Voraussetzungen	Das Vertiefungsmodul setzt den erfolgreichen Abschluss von 3 Basismodulen unter Einschluss von Mikroökonomie voraus.	
Häufigkeit des An- gebots	mindestens jährlich	
Prüfungsleistung	Nach Vorlesung und Übung: 60 Minuten Klausur	
Note	Die Modulnote entspricht der Klausurnote.	

Vertiefungsmodul Volkswirtschaftliches Seminar (10 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar (2 SWS / 10 ECTS)	Kontaktzeit 30 Std.
		Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	Das Vertiefungsmodul setzt den erfolgreichen Abschluss von 3 Basismodulen unter Einschluss von Mikroökonomie und Makroökonomie sowie solide Englischkenntnisse voraus.	
Häufigkeit des An- gebots	mindestens jährlich	
Prüfungsleistung	Hausarbeit (10-15 Seiten), Vorstellung im Referat und Diskussion Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt zwei Monate.	
Note	Die Modulnote setzt sich zusammen aus der Hausarbeit (50 %), der Vorstellung im Referat und Diskussion (zusammen 50 %).	

Modul Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS)	Kontaktzeit 30 Std.
	Übung (2 SWS)	Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	Das Modul setzt den erfolgreichen Abschluss der Basismodule Mikroökonomie und Makroökonomie voraus.	
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich	
Prüfungsleistung	Klausur (45-90 Minuten), Kolloquium (15-20 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)	
Note	Die Modulnote entspricht der Note einer der aufgeführten Prüfungsleistungen.	

2. und 3. Studienjahr im Studienschwerpunkt Wirtschaftsgeschichte**Aufbaumodul Betriebswirtschaftslehre (6 ECTS)**

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung (2 SWS)	Kontaktzeit 60 Std.
	Übung (2 SWS)	Selbststudium 120 Std.
Voraussetzungen	Das Aufbaumodul setzt den erfolgreichen Abschluss der Basismodule Mikroökonomie und Makroökonomie voraus.	
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich	
Prüfungsleistung	Nach Vorlesung und Übung: 60 Minuten Klausur	
Note	Die Modulnote entspricht der Klausurnote.	

Aufbaumodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte (14 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Proseminar 2 SWS / 6 ECTS)	Kontaktzeit 90 Std.
	Vorlesung Wirtschaftsgeschichte (2 SWS / 4 ECTS) Übung Wissenschaftliches Arbeiten und Arbeitsorganisation (2 SWS/ 4 ECTS) Das Aufbaumodul sollte im zweiten Studienjahr belegt werden. Englischkenntnisse sind erwünscht.	Selbststudium 330 Std.
Voraussetzungen	Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Basismodulen Wirtschafts- und Sozialgeschichte.	
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich	
Prüfungsleistung	Proseminar: Hausarbeit (10 Seiten); Präsentation: 20 Minuten (Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Wochen.) Vorlesung: mündliche Prüfung zwischen 10 und 20 Minuten Übung: Hausarbeit (10 Seiten)	
Note	Die Modulnote setzt sich nach Maßgabe der ECTS-Punkte zusammen aus: Note der Hausarbeit und der Präsentation im Proseminar, Note der mündlichen Prüfung, Note der Hausarbeit der Übung.	

Studierenden die sich vor dem WS 2008/09 immatrikuliert haben, wird die erfolgreiche Teilnahme an der Übung freigestellt. Wenn Studierende die Übung dennoch erfolgreich absolvieren, kann sie auf den Interdisziplinären Wahlpflichtbereich angerechnet werden.

Modul Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der RWTH, die insg. 4 SWS umfassen	Kontaktzeit 30 Std. Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	Das Besuch von Veranstaltungen im Interdisziplinären Wahlpflichtbereich setzt den erfolgreichen Abschluss der Basismodule Wirtschafts- und Sozialgeschichte I und II voraus.	
Häufigkeit des Angebots	Modulabhängig	
Prüfungsleistung	Je nach gewählter Veranstaltung	
Note	Die Modulnote entspricht der Note der erbrachten Prüfungsleistung.	

Vertiefungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte (12 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Mittelseminar (2 SWS / 8 ECTS) Vorlesung Wirtschaftsgeschichte (2SWS / 4 ECTS) Das Vertiefungsmodul sollte im dritten Studienjahr belegt werden. Englischkenntnisse sind erwünscht.	Kontaktzeit 60 Std. Selbststudium 300 Std.
Voraussetzungen	Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufbaumodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte.	
Häufigkeit des Angebots	mindestens jährlich	
Prüfungsleistung	Mittelseminar: Hausarbeit (20 Seiten) und Präsentation (30 Minuten) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt acht Wochen.	
Note	Die Modulnote setzt sich nach Maßgabe der ECTS-Punkte zusammen aus: Note der Hausarbeit und der Präsentation.	

Modul Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (8 ECTS)

Kategorie	Erläuterung	
Lehrformen / Veranstaltungen	Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der RWTH, die insg. 4 SWS umfassen	Kontaktzeit 30 Std. Selbststudium 270 Std.
Voraussetzungen	Das Besuch von Veranstaltungen im Interdisziplinären Wahlpflichtbereich setzt den erfolgreichen Abschluss der Basismodule Wirtschafts- und Sozialgeschichte I und II voraus.	
Häufigkeit des Angebots	Modulabhängig	
Prüfungsleistung	Je nach gewählter Veranstaltung	
Note	Die Modulnote entspricht der Note der erbrachten Prüfungsleistung.	

Ein eigener Masterstudiengang ist nicht vorgesehen.

Absolventen können für das Studium des Masterstudienfaches Geschichte zugelassen werden, wenn sie folgende Leistungen nachweisen können:

1. Erfolgreicher Besuch inkl. Prüfungsleistungen von 8 SWS aus dem Angebot der Basismodule Alte und Mittlere Geschichte, und zwar ein Proseminar von 4 SWS, eine Einführungsvorlesung von 2 SWS und eine Fachvorlesung von 2 SWS. Dabei können die Veranstaltungen aus diesen beiden Epochen frei gewählt werden. Der Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung zu führen.
2. Als Sprachvoraussetzungen Englisch und Französisch oder ersatzweise eine andere moderne Fremdsprache.

Den Studierenden wird empfohlen, die entsprechenden Veranstaltungen im Rahmen ihres Interdisziplinären Wahlpflichtbereiches des Faches VWL und Wirtschaftsgeschichte zu besuchen.

Absolventen können für das Studium des Masterstudienfaches Politische Wissenschaft zugelassen werden, wenn sie folgende Leistungen spätestens bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachweisen können:

- Erfolgreicher Besuch inklusive Prüfungsleistungen der Vorlesungen folgender Module: „Grundlagen der Politischen Theorie und Ideengeschichte“, „Grundlagen der Politischen Systemlehre und *Comparative Politics*“ und „Grundlagen der Internationalen Beziehungen“. Die Vorlesungen umfassen jeweils 2 SWS; jede Vorlesung wird mit einer 60-minütigen Klausur geprüft.
- Erfolgreicher Besuch eines frei zu wählenden Seminars (2 SWS) aus den o.g. Modulen. Hierüber findet eine 15 – 20-minütige mündliche Prüfung statt.

Den Studierenden wird empfohlen, die entsprechenden Veranstaltungen im Rahmen ihres Interdisziplinären Wahlpflichtbereiches des Faches VWL und Wirtschaftsgeschichte zu besuchen.

Die Möglichkeit den Masterstudiengang Geschichte zu studieren, entfällt für die BA-Fachkombination Geschichte / Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte.

Die Möglichkeit den Masterstudiengang Politische Wissenschaft zu studieren, entfällt für die BA-Fachkombination Politische Wissenschaft / Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte.

Anlage 11

Ergänzungsbereich

Modul Fremdsprachen 5 ECTS

Kategorie	Erläuterung
Lehrformen/ Veranstaltungen	2 sprachpraktische Übungen (4 SWS/5 ECTS-Punkte) wahlweise entweder auf <i>fortgeschrittenem</i> Niveau entsprechend den im Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen definierten Stufen B1 (Threshold), B2 (Vantage), C1 (Effective Operational Proficiency) in <i>Englisch</i> oder einer anderen (auf dem entsprechenden Niveau angebotenen) Fremdsprache, oder auf <i>Grundstufenniveau</i> , entsprechend den im Europäischen Referenzrahmen definierten Stufen A1 (Breakthrough) / A2 (Waystage) in einer <i>anderen Fremdsprache</i> als Englisch
Voraussetzungen	Innerhalb der differenzierten Angebote zum Erwerb von Grundkenntnissen oder fortgeschrittenen Kenntnissen werden die Studierenden nach ihren Vorkenntnissen eingestuft. Dabei gilt für Englisch: obligatorischer Einstufungstest mit einer Mindesteinstufung nach Niveau B1 (Threshold) und Angaben zur Lernbiographie. Für andere Sprachen gilt: bei Vorkenntnissen obligatorischer Einstufungstest und Angaben zur Lernbiographie.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Prüfungsleistungen	auf Grundstufenniveau (entsprechend den Niveaus A1 und A2 im Europäischen Referenzrahmen): zwei Klausuren von je 90 Minuten auf fortgeschrittenem Niveau (entsprechend den Stufen B1, B2, C1 im Europäischen Referenzrahmen): eine Klausur von 90 Minuten und eine mündliche Prüfung von höchstens 20 Minuten
Noten	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 50% Note Klausur 1 50% Note Klausur 2 bzw. 50% Note Klausur 50% Note mündliche Prüfung.

Modul Präsentation, Rhetorik, Kommunikation 5 ECTS

Kategorie	Erläuterung
Lehrformen / Veranstaltungen	Plenum (2 SWS / 3 ECTS) Übungsseminar (2 SWS / 2 ECTS) Empfohlene Teilnahme im 2. oder 3. Fachsemester
Voraussetzungen	Keine
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Prüfungsleistung	90-minütige Klausur zum Plenum 10-minütiger Prüfungsvortrag zum Übungsseminar
Noten	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: Note der Klausur (2/3), Note des Prüfungsvortrags (1/3).

Interdisziplinäre Studieneinheit 1 ECTS

Als Interdisziplinäre Studieneinheit muss eine Lehrveranstaltung (2 SWS) aus einem der folgenden Bereiche gewählt werden:

- a) Wirtschaftswissenschaft (Wirtschaft, Arbeitsrecht)
- b) Technik/Naturwissenschaften/Umwelt/Gesellschaft
- c) Personal und Organisation; Erziehen und Bilden
- d) Kulturwissenschaften (interkulturelle Kommunikation, Landeskunde, Medien, Kulturbetrieb, Kunstgeschichte)

Genehmigt und anerkannt wird die gewählte Lehrveranstaltung vom Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

Die Interdisziplinäre Studieneinheit wird nicht mit einer Fachnote bewertet.

Praktikum

Im Rahmen des Ergänzungsbereichs des Bachelorstudiums ist ein vierwöchiges berufsorientierendes Praktikum zu absolvieren. Genehmigt und anerkannt wird das Praktikum von der/dem Praktikumsbeauftragten der Philosophischen Fakultät.

Das Praktikum wird nicht mit einer Fachnote bewertet.

Kategorie	Erläuterung
Umfang	10 SWS (mindestens vier Wochen); empfohlen wird ein längeres Praktikum von 2-3 Monaten. Zusätzlich: Teilnahme an der Vorlesungsreihe „Berufsperspektiven für Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler“ der Philosophischen Fakultät
Tätigkeitsbereich	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus, Werbung u. Marketing, Vertrieb, Personalwesen, Statistik, Technik-Kommunikation, Stadt- und Raumplanung, Verwaltungswesen, Büroorganisation, Bildung und Erwachsenenbildung (auch Assistant Teacher im englischsprachigen Ausland), Archivwesen, Verlagswesen, Kunst- und Kulturbetriebe, Sozialarbeit, Sozialberatung, Arbeit in politischen Institutionen und Verbänden, Diplomatischer Dienst, Arbeit in multilateralen Institutionen, Unternehmensberatung u.a.
Ziel und Inhalte	Das Praktikum soll den Bachelor-Studierenden eine erste berufliche Orientierung geben sowie die Möglichkeit, Berufserfahrungen zu sammeln und Kontakte zu späteren, potentiellen Arbeitgebern zu knüpfen. Außerdem soll den Studierenden im Praktikum die Möglichkeit gegeben werden, ihre Schlüssel- und fachspezifischen Qualifikationen im Berufsalltag anzuwenden. Je nach gewähltem Praktikumsplatz bestehen die Inhalte aus: - Selbständiger Material- und Informationsbeschaffung Systematischer Auswertung und Aufbereitung von Informationen - Anwendung statistischer Methoden - Didaktische Aufbereitung von Inhalten. - Präsentation und Kommunikation von Informationen Entsprechend der Fächerwahl finden Fachkompetenzen Anwendung wie z. B. der Einsatz mutter- und fremdsprachlicher Fertigkeiten, die Kenntnis philosophischer, psychologischer, soziologischer, historischer, kultureller, politischer, ökonomischer, geographischer sowie technisch-naturwissenschaftlicher Zusammenhänge.